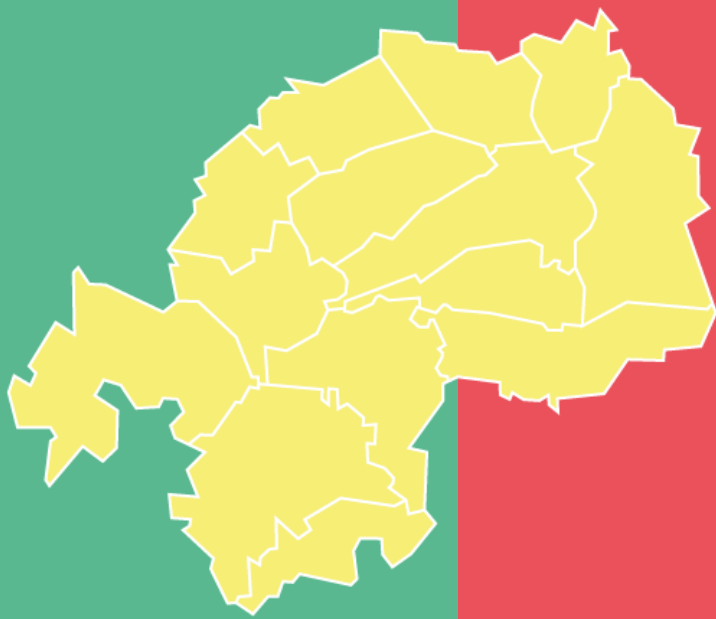




Satzung

**Region
Kropp-Stapelholm**

Inhalt

Präambel	3
§ 1. Name und Sitz.....	3
§ 2. Vereinszweck	3
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Geschäftsjahr	4
§ 5. Mitgliedschaft.....	4
§ 6. Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7. Organe des Vereins	5
§ 8. Vorstand.....	5
§ 9. Fristen	5
§ 10. Mitgliederversammlung	6
§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12. Beschlussfassung der Organe.....	6
§ 13. Datenschutzbestimmungen.....	7
§ 14. Gerichtsstand.....	7
§ 15. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	7

Präambel

Der **Region Kropp-Stapelholm e.V.** ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, Firmen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des privaten und des öffentlichen Rechts, die bereit sind, das ehrenamtliche Engagement in der gesamten Region zu fördern und in diesem Zusammenhang Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger orientiert:

- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, parteipolitischer, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Region Kropp-Stapelholm e.V.
2. Er hat seinen Geschäftssitz in 24848 Kropp.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Postadresse ist: Am Markt 10, 24848 Kropp.

§ 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur
 - b. des Sports
 - c. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - d. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung durch die planmäßige Förderung des Sports geben.
 - b. das Planen und Durchführen von sportlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Region Kropp-Stapelholm stehen
 - c. das Planen und Durchführen von Veranstaltungen/Maßnahmen, die das kulturelle Erben und den historischen Wert der Region Kropp-Stapelholm erhalten und fördern.
 - d. das Planen und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen aller Art
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen, Jugendmaßnahmen und Jugendarbeit in der Region Kropp-Stapelholm
 - f. das Planen und Durchführen von Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, die das ehrenamtliche Engagement in den bestehenden gemeinnützigen Strukturen der Region Kropp-Stapelholm stärkt.
 - g. Durchführung von Maßnahmen, die Region Kropp-Stapelholm verschönern.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Erstattungen von Sachauslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied automatisch der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Ausschluss.
 - b. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
 - c. soweit eine Firma oder eine andere in der Präambel bezeichnete Vereinigung Mitglied ist, durch Erlöschen.
 - d. durch Auflösung des Region Kropp-Stapelholm e.V.
 - e. durch Austritt.
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 - f. durch Tod.

Rückständige Beiträge des ausscheidenden Mitglieds werden sofort fällig.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Die/der Vorsitzende
 - b. Eine 1. Stellvertreterin / ein 1. Stellvertreter
 - c. Eine 2. Stellvertreterin / ein 2. Stellvertreter
 - d. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 - e. und bei Bedarf weitere Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 1. stell. Vorsitzende bzw. der/die 2. stell. Vorsitzende nur bei einer Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und des Haushaltsplanes aus.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand beruft bei Bedarf Arbeitskreise ein. Die von diesem zu bestimmenden Sprecher gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.
6. Die Wahlzeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der/die Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende/r werden in geraden Jahren, der/die 1. stellvertretenden Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in werden in ungeraden Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Für die täglichen Geschäfte kann der Vorstand bis zu 2 Geschäftsführer/innen benennen, diese gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Die Ernennung und Abberufung ist bei der nächstmöglichen Gelegenheit durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9. Fristen

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich (auch elektronisch) durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin mit einer Frist von 7 Tagen.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Beisitzer
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Wahlzeit zwei Jahre, wobei die Amtsdauer zeitversetzt um ein Jahr endet)
 - c. die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. die Festlegung der Beitragsordnung
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über den vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsbericht, über Entlastung des Vorstandes und den Etat für das folgende Jahr.
3. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, unabhängig von der Anzahl der dahinterstehenden Personen.
4. Die Mitgliederversammlung kann in digitaler Form erfolgen.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Die Einberufung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 12. Beschlussfassung der Organe

1. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
2. Die Wahlen erfolgen durch Handheben, auf Antrag durch geheime Wahl.
3. Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Zu Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit, zur Festsetzung des Haushaltsplanes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
7. Über Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
8. Wird eine einfache Mehrheit bei Vorstandssitzungen nicht erreicht, so ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend.

§ 13. Datenschutzbestimmungen

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holsteins sind für den Verein bindend.

§ 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schleswig.

§ 15. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Kropp-Stapelholm, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.06.2023 errichtet und von den Anwesenden mehrheitlich angenommen.

Bergenhusen, 06.06.2023